

Merkblatt über die Sozialversicherung der „neuen Selbständigen“

Das Einkommen der „neuen Selbständigen“ unterliegt grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht für neue Selbständige (§ 2(1)4 GSVG), **außer** diese Personen haben ohnehin einen Gewerbeschein und sind daher als „alte Selbständige“ sozialversichert.

Um diese Sozialversicherung muss man sich selbst kümmern. Der Auftraggeber ist zu keinen Meldungen verpflichtet und auch nicht zu irgendwelchen „Abzügen“.
Zuständig ist die „Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft“.

Versicherungsgrenze:

- Ein Jahreseinkommen von bis zu EUR 4.988,64 (Wert für 2016) ist versicherungsfrei. Verfügt eine Person über keine andere Versicherung (zB über ein Angestelltenverhältnis), ist sie **nicht** pensionsversichert und krankenversichert. Gegebenenfalls sind diese Personen in der Krankenversicherung mitversichert. Wenn aber eine Versicherung gewünscht wird, muss man eine Versicherungserklärung abgeben.
- Bei Personen, die einen aufrechten Gewerbeschein haben, gelten - auch für solche Einkommen - die Regeln für die „alten Selbständigen“.

Beiträge:

zur Pensionsversicherung	18,50 %
zur Krankenversicherung	7,65 %
zur Unfallversicherung : jährlicher Fixbetrag	EUR 109,32
zur betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge („Abfertigung Neu“)	1,53 %

Leistungen :

Pensionsversicherung: wie im ASVG

Krankenversicherung: wie im ASVG, **aber** 20 % Selbstbehalt bei der Arztordination oder in der Ambulanz. Krankenhausaufenthalte werden von der Kasse voll bezahlt.

Wer hier **pflicht**versichert ist, kann nicht beim Ehegatten mitversichert sein.

Unfallversicherung : wie im ASVG

Ermittlung der Beitragsgrundlage:

Die Beitragsgrundlage ermittelt sich aus den Einkünften (Gewinn) im Sinne des Einkommensteuerrechts **zuzüglich der vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung.**

Für weiterführende Informationen stehen wir **Ihnen gerne zur Verfügung!**